

Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

**Gegen Empfangsbekanntnis:**

Firma  
Hannes König GmbH  
Rosenberger Straße 1  
26215 Wiefelstede

KOPIE



Die Landrätin

Auskunft erteilt

Herr von Aschwege

Amt für Umwelt und Klimaschutz

Zimmer 264

Telefon 04488 56-2640

Fax 04488 56-2519

E-Mail e.vonaschwege@ammerland.de

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

61 – 2704/2020

Datum

12.05.2023

**Sandabbaus mit anschließender Wiederverfüllung in Spohle in der Gemeinde Wiefelstede  
Antragsteller: Firma Hannes König GmbH, Rosenberger Straße 1, 26215 Wiefelstede**

**A**

**Genehmigung**

Gemäß §§ 8 und 10 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. 02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) wird hiermit – unbeschadet privater Rechte Dritter - die naturschutzfachliche Bodenabbaugenehmigung für die Durchführung eines Sandabbaus im Trockenabbauverfahren mit anschließender Wiederverfüllung durch die Firma Hannes König GmbH, 26215 Wiefelstede, auf folgenden Grundstücken erteilt:

Flur 46          Flurstücke 24/6, 26 und 27 der Gemarkung Wiefelstede.

Gleichzeitig wird auch die baurechtliche Genehmigung zur Abgrabung von Bodenbestandteilen und zur Wiederverfüllung erteilt.

Die Einwendungen der Betroffenen und die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Genehmigung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise erledigt haben (vgl. dazu die Abschnitte F und G dieses Genehmigungsbescheides).

## **B**

### **Bestandteile des Genehmigungsbescheides**

#### **Teil 1 – Antrag**

- Bodenabbauantrag vom 19.01.2022, eingegangen beim Landkreis Ammerland am 21.01.2022

#### **Teil 2 – Textteil**

- Erläuterungsbericht mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS),  
Ingenieur- und Planungsbüro Palandt, Hude

#### **Teil 3 – Anlagen**

- Berechnung des Abbau- und Verfüllvolumens Anlage 1
- Hydrogeologisches Gutachten vom 28.09.2021,  
RP Geolabor und Umweltservice GmbH, Cloppenburg Anlage 2
- Geotechnischer Untersuchungsbericht vom 07.06.2020  
Baugrund Ammerland GmbH, Saterland Anlage 3
- Artenerfassung Avifauna vom Oktober 2021  
Dipl.-Biol. Volker Moritz, Oldenburg Anlage 4
- Schalltechnische Untersuchung vom 29.11.2021  
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bremen Anlage 5
- Verfahrensablauf bei der Annahme von Fremdboden Anlage 6

- Einmessung des Gehölzbestandes der umliegenden Wallhecken an der Abbaustätte vom Februar/Oktober 2021  
Ingenieur- und Planungsbüro Palandt, Hude Anlage 7
- Flurstücks- und Eigentümerverzeichnisse Anlage 8
- Ergänzende Stellungnahme zum Vorranggebiet Trinkwasser vom 08.03.2022  
RP Geolabor und Umweltservice GmbH, Cloppenburg (- als Deckblatt -) Anlage 9
- Bewirtschaftungsvorgaben für die Folgenutzung der Abbaufäche als extensiv genutztes mesophiles Dauergrünland (- als Deckblatt -) Anlage 10

#### **Teil 4 – Karten- und Planunterlagen**

- Übersichtskarte Auszug aus TK 25, Maßstab 1 : 25.000 vom 05.11.2021 Plan 1.1
- Übersichtskarte Auszug aus AK 10, Maßstab 1 : 5.000 vom 05.11.2021 Plan 1.2
- Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 2.000 vom 05.11.2021 Plan 2
- Biotoptypen, Maßstab 1 : 2.000 vom 05.11.2021 Plan 3.1
- Biotopbewertung, Maßstab 1:1.000 vom 05.11.2021 Plan 3.2
- Themenkarten Boden und Grundwasser, Maßstab 1:10.000 vom 05.11.2021 Plan 3.3
- Abbau- und Verfüllplan, Maßstab 1:1.000 vom 05.11.2021 Plan 4
- Rekultivierungsplan, Maßstab 1:1.000 vom 05.11.2021 Plan 5
- Längs- und Querschnitte, Maßstab 1:200 vom 05.11.2021 Plan 6
- Wall-Querschnitt, Pflanzschema, Maßstab 1:25/50 vom 05.11.2021 Plan 7

Die ursprünglich ausgelegten Planunterlagen wurden aufgrund der Stellungnahmen und der vorgebrachten Einwendungen durch Aufnahme von Deckblättern um eine ergänzende Stellungnahme zum Vorranggebiet Trinkwasser (Teil 3 - Anlage 9) und um Bewirtschaftungsvorgaben zur Folgenutzung „extensiv genutztes mesophiles Dauergrünland“ (Teil 3 – Anlage 10) ergänzt.

## C

### Nebenbestimmungen und Hinweise

#### I. Befristung:

1. Die Genehmigung gilt bis zum 31.12.2033. Der Abbau und die Wiederverfüllung auf der gesamten Abbaufäche einschließlich der Rekultivierung muss innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein. Alle Geräte und Maschinen sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu beantragen. Verpflichtungen aus dieser Genehmigung gelten bis zur endgültigen Erledigung über den vorgenannten Termin hinaus.

#### II. Bedingungen:

1. Für den erforderlichen Ausbau des Einmündungsbereichs Gemeindestraße „Kündigersweg“/Landesstraße 819 „Vareler Straße“ nach RAL 2012, Anhang 7, ist zwischen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Oldenburg (NLStBV-OL) und der Gemeinde Wiefelstede eine Vereinbarung abzuschließen. Die näheren Einzelheiten bezüglich der erforderlichen Ausbauarbeiten sowie notwendige Kostenregelungen sind konkret in dieser Vereinbarung zu regeln. Eine Kopie der Vereinbarung ist vom Vorhabenträger von der Gemeinde Wiefelstede einzuholen und dem Landkreis Ammerland als Nachweis vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.
2. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist vom Vorhabenträger hinsichtlich eines evtl. Ausbaus der Gemeindestraße „Kündigersweg“ auf dem Teilabschnitt von der Zufahrt zum Abbaugelände bis zur Landesstraße 819 „Vareler Straße“ einschließlich der Anlegung von mindestens drei Ausweichbuchten mit der Gemeinde Wiefelstede eine Vereinbarung abzuschließen. Der erforderliche Umfang der Ausbauarbeiten sowie die genaue Lage der erforderlichen Ausweichbuchten ist in Abstimmung mit der Gemeinde Wiefelstede in der Vereinbarung detailliert festzulegen. In der Vereinbarung ist zudem eine Kostenregelung hinsichtlich des Kreuzungsausbaus Kündigersweg/Landesstraße 819 sowie des Ausbaus des Teilabschnitts des Kündigersweges zu treffen. Zum Nachweis ist dem Landkreis Ammerland vor Maßnahmenbeginn eine Kopie der Vereinbarung vorzulegen.
3. Mit den Abbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die in dieser Genehmigung festgelegte Folgenutzung für die Grundstücke der Flur 46, Flurstücke 24/6, 26 und 27 der Gemar-

kung Wiefelstede in das beim Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung des Landkreises Ammerland geführte Baulastenverzeichnis wie folgt eingetragen wurde:

„Die Bodenabbaustätte einschließlich der Randbereiche ist gemäß den Genehmigungsunterlagen hier insbesondere dem Rekultivierungsplan herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche ist nach Ende der Abbauarbeiten als extensives Dauergrünland unter Einhaltung der vorgegebenen Nutzungseinschränkungen (siehe Abschnitt B, Teil 3, Anlage 10 des Genehmigungsbescheides) zu nutzen. Diese Baulast darf ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland weder geändert noch gelöscht werden.“

4. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist vom Vorhabenträger eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten der Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen und dem Landkreis Ammerland vorzulegen. Die Gesamtkosten der Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen betragen nach Antragsunterlagen voraussichtlich rd. 126.800,-- €. Unter Berücksichtigung einer Teuerungsrate von 3 % p. a. (ab Zeitpunkt der Kostenschätzung im Jahr 2021) werden diese Kosten bei Ablauf der genehmigten Abbaudauer rd. **186.200,-- €** betragen. Die Sicherheitsleistung kann durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft beigebracht werden. In der Bürgschaft ist auf die den Bürgen zustehenden Einreden nach §§ 768, 770 und 771 BGB zu verzichten. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann bei Bedarf an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden.

### III. Auflagen:

1. Der Abbau hat gemäß den unter „B - Bestandteile des Genehmigungsbescheides“ aufgeführten Antrags- und Planunterlagen zu erfolgen, sofern in den in diesem Bescheid formulierten Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes bestimmt ist.
2. Mit dem Abtransport des gewonnenen Sandes bzw. mit der Anlieferung des Verfüllmaterials darf erst begonnen werden, wenn der erforderliche Ausbau der Einmündung Kündigersweg/L 819 und der Ausbau des Teilabschnitts des Kündigersweges von der Ausfahrt der Abbaustätte bis zur L 819 einschließlich der Anlegung von drei Ausweichbuchen fertiggestellt und abgenommen sind. Die Fertigstellungen sind durch Vorlage entsprechender Abnahmebestätigungen des NLStBV-OL bzw. der Gemeinde Wiefelstede nachzuweisen.
3. Nach der Fertigstellung des Ausbaus des Einmündungsbereichs Kündigersweg/L 819 und des Ausbaus des Teilstücks des Kündigersweges von der Zufahrt zur Abbaustätte bis zur L 819 ist vor Beginn des Abtransportes des gewonnenen Sandes bzw. der Anlieferung von Bodenmaterial zur Wiederverfüllung vom Vorhabenträger eine Überprüfung der verkehrlichen Situation auf der Gemeindestraße Kündigersweg einschließlich des Einmündungsbereichs zur L 819

bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland zu beantragen. Gegebenenfalls erforderliche weitergehende bzw. zusätzliche verkehrsbehördliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen o. ä.) sind vor Beginn des Abtransports/der Anlieferung umzusetzen.

4. Vor Abbaubeginn ist die zuständigen Behörde „Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen“, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, (Email: [kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de](mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de)), zum evtl. Vorhandensein von Kampfmittelresten auf der Abbaufläche zu befragen.
5. Der Beginn und die Beendigung der Abbauarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland schriftlich anzuzeigen.
6. Die Abbau-, Verlade- und Transportarbeiten dürfen nur werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 6:30 Uhr bis 13:00 Uhr erfolgen.
7. Neben den Abbauarbeiten auf dem Abbaugelände dürfen täglich maximal 20 Transporte (40 Fahrten) zur Abfuhr des Abbaugutes bzw. zur Anlieferung des Verfüllmaterials oder sonstiger Anlieferungen erfolgen. Die Anzahl der täglichen Transporte ist festzuhalten und in ein Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist dem Landkreis Ammerland auf Verlangen vorzulegen.
8. Für den Abtransport des Sandes und die Anlieferung des Bodenmaterials zur Wiederverfüllung ist ausschließlich der in den Antragsunterlagen dargestellte Transportweg über den Kündigersweg in östliche Richtung zur L 819 zu nutzen.
9. Der Kündigersweg ist während des Sandabbaus in einem befahrbaren Zustand zu erhalten. Nach Abschluss des Abbauvorhabens ist der Kündigersweg vom Vorhabenträger in einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Hierzu ist vor Beginn des Sandabbau in Abstimmung mit der Gemeinde Wiefelstede ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Das Ergebnis des Beweissicherungsverfahrens ist zu dokumentieren und vom Vorhabenträger dauerhaft aufzubewahren.
10. Auf der Abbaufläche einschl. der Zufahrt zur Gemeindestraße Kündigersweg ist eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h zur Minimierung von Verschmutzungen durch die Transporttätigkeiten einzuhalten.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist durch Verkehrszeichen (Zeichen 274) kenntlich zu machen.

11. Die in dem Abbau- und Verfüllplan festgelegten Abbaugrenzen/-tiefen sind unbedingt einzuhalten. Dabei ist in jedem Fall sicher zu stellen, dass die unter dem Sandvorkommen vorhandenen Zwischenschichten (Geschiebelehm, ggfs. auch Lauenburger Ton) erhalten bleiben.
12. Die Abbaustätte liegt z.T. innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung („Grünenkamp“). Hiervon betroffen sind die Abbauabschnitte I bis VI. Vom Vorhabenträger sind jegliche Maßnahmen zu vermeiden, die Einfluss auf die Grundwasserqualität haben und somit eine zukünftige Nutzung als Trinkwassergewinnungsgebiet beeinträchtigen können.

In den Abbauabschnitten I bis VI darf zur Verfüllung der Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial mit einem Zuordnungswert Z 0 verwendet werden. In den Abbauabschnitten VII und VIII darf zur Verfüllung ausschließlich Bodenmaterial mit einem Zuordnungswert Z0 bzw. Z0\* verwendet werden.

13. Auf der Abbaustätte darf nicht geprüftes Bodenmaterial nur bis zu einer Menge von maximal 100 t (entspricht ca. 67 m<sup>3</sup>) zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung ist auf das unbedingt notwendige zeitliche Maß zu beschränken. Dabei ist eine zeitnahe Beprobung des Bodenmaterials (innerhalb einer Woche) vom Vorhabenträger zu veranlassen.

Das Bodenmaterial ist in jedem Fall so zu lagern, dass keine evtl. vorhandenen Schadstoffe ausgewaschen bzw. ausgespült werden können.

14. Entsprechend den Antragsunterlagen ist für die Fremdüberwachung ein qualifizierter Fachgutachter vom Vorhabenträger zu beauftragen. Dieser prüft bzw. kontrolliert die im Rahmen der Eigenüberwachung erstellten Aufzeichnungen sowie die Betriebsanlagen und untersucht das verfüllte Material. Einmal jährlich ist dem Landkreis Ammerland ein zusammengefasster Bericht des Fachgutachters vorzulegen.
15. Vor Verfüllung von größeren Fremdbodenmengen müssen Analyseberichte nach LAGA 20 und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorliegen. Die Analyseberichte müssen einen zulässigen Einbau nachweisen.
16. Nicht untersuchte angelieferte Kleinmengen sind bis zu einer Menge von 100 t gesondert zu sammeln und auf die Parameter der LAGA 20 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, -Technische Regeln-“, und der BBodSchV zu analysieren. Mit den Analysewerten ist die Einbaumöglichkeit zu prüfen bzw. eine Entsorgung zu veranlassen.
17. Im Rahmen einer Eigenüberwachung ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Mengen der angelieferten bzw. eingebauten Böden sowie die Klassifizierung der Böden mit Datum, Herkunft und Qualität aufgezeichnet werden. Hierbei ist anzugeben in welchen Verfüllab-

schnitt der jeweilige Boden eingebaut wurde. Das Betriebstagebuch ist vom Genehmigungsinhaber, bis nach der Endabnahme der Verfüllung durch die Genehmigungsbehörde, aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Ammerland vorzulegen.

18. Die „Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden“ vom 01.09.2009 des Niedersächsischen Landkreistag (NLT) sind zu beachten.
19. Im begründeten Einzelfall ist die Genehmigungsbehörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers und ggf. mit Hilfe eines Bodengutachters zusätzliche Bodenproben zu nehmen und durch ein vom Landkreis Ammerland gewähltes Labor untersuchen zu lassen.
20. Beim Betrieb der Abbaustätte ist auszuschließen, dass das Grundwasser durch Einleitungen oder Einspülungen von Stoffen aller Art (z. B. kontaminierter Boden, Abfall, Bauabfall) verunreinigt wird.
21. Eventuelle Altlasten bzw. Bodenkontaminationen, die beim Verfüllen auftreten, sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland umgehend anzuzeigen.
22. Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist der auf der Abbaufäche vorhandene, abgeschobene und zwischengelagerte Oberboden zu verwenden. Es sind bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Gemäß der §§ 9, 12 BBodSchV ist nur Bodenmaterial zu verwenden, das die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 BBodSchV, insbesondere für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser und Nutzpflanze, einhält.
23. Bei der Durchführung der Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 zum Schutz des Oberbodens einzuhalten.
24. Jegliches Ablagern von Bauschutt auf dem Abbaugelände sowie das Einbringen von Bauschutt oder anderem Fremdmaterial ist unzulässig. Evtl. im angelieferten Boden vorhandener Bauschutt ist abzusuchen und fachgerecht zu entsorgen. Die evtl. Verwendung von RC-Material als Wegebefestigung ist rechtzeitig vorher mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen.
25. Der Bodenwasserhaushalt der angrenzenden Grundstücke darf durch die Maßnahme nicht negativ verändert werden. Zur Beweissicherung sind die Grundwasserstände in den Tiefbrunnen B1 bis B4 und in den Flachbrunnen B1.1, B2.2 und B3.1 mindestens 1 x monatlich bezogen auf m NN zu messen und in ein Betriebstagebuch einzutragen. Diese Aufzeichnungen sind dem Landkreis Ammerland unaufgefordert jährlich vorzulegen.

Um einen Grundbruch durch den gespannten Grundwasserleiter entgegenzuwirken, sind vom Vorhabenträger eigenverantwortlich zusätzliche Messungen der Grundwasserstände in

den tiefen Peilbrunnen durchzuführen. Die Abstände dieser regelmäßigen Messungen sind dem Abbaufortschritt anzupassen, was auch eine tägliche Messung notwendig machen kann.

26. Das Grundwasser darf während und nach Beendigung des Abbaus nicht chemisch und bakteriologisch verunreinigt werden. Das Grundwasser aus den Tiefbrunnen B1 bis B4 und aus den Flachbrunnen B1.1, B2.2 und B3.1 ist ab Abbaubeginn 1 x jährlich zu entnehmen und durch einen fachlich geeigneten Gutachter auf die im hydrogeologischen Gutachten Seite 11 in der Tabelle 2 aufgelisteten Parameter untersuchen zu lassen. Für den Stichtag der Untersuchung ist wahlweise der 01.04. oder der 01.10. eines jeden Jahres festzulegen. Die Untersuchungsergebnisse sind von einem Gutachter auszuwerten und dem Landkreis Ammerland bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.
27. Je nach Fortschritt des Sandabbaus, jedoch spätestens vor Beginn der Verfüllarbeiten eines jeden Abbaubereichs ist eine Vermessung der Böschungsbereiche und der Abbautiefen von einem Vermessungsbüro durchführen zu lassen. Die aufgenommenen Messwerte sind auf m NN bezogen in einen Lageplan Maßstab 1 : 1000 zu übertragen. Hierfür sind Querschnitte anzufertigen. Die Lage der Abbaugrenze und die Grenze der Abbaustätte (Flurstücksgrenze) sind in den Profilen und dem Lageplan einzuzeichnen. Für die Querschnitte ist jeweils ein Maßstab von 1 : 200 für die Höhen und 1 : 1000 für die Längen zu wählen. Die angefertigten Profile sowie der jeweils aktuelle Bestandsplan sind dem Landkreis Ammerland unaufgefordert zu übersenden. Der Landkreis Ammerland behält sich vor, bei gegebenem Anlass weitere Vermessungen zu fordern.
28. Die Oberflächenentwässerung der umliegenden Flächen darf durch den vorgesehenen Bodenabbau nicht gestört werden. Für alle hieraus resultierenden Schäden haftet der Antragsteller.
29. Bei dem Abbauvorhaben sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmemissionen so gering wie möglich gehalten werden. Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeuge dürfen nur mit dem Stand der Technik entsprechenden Schallschutzeinrichtungen betrieben werden.

Zum Einsatz gelangende Geräte und Maschinen müssen den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.

30. Durch bauliche, maschinentechnische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an den nachstehend aufgeführten Orten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Immissionsort	Immissionsrichtwerte db(A) tags (06.00 Uhr -22.00 Uhr)
IO1 Kündigersweg 3a	60
IO2 Dünenweg 3	60
IO3 Kündigersweg 2	60
IO4 Raiffeisenstr. 23B	60

Bei der Beurteilung und Ermittlung von Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung - TA Lärm - vom 26.08.1998 zugrunde zu legen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

31. Falls durch orientierende Schallpegelmessungen der Überwachungsbehörde festgestellt wird, dass eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden kann oder bei Vorliegen von berechtigten Beschwerden über Lärmimmissionen, ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen (Kontrollmessung nach TA Lärm), dass die festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Art und Umfang des Gutachtens sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.
32. Sofern deutlich wahrnehmbare Erschütterungen innerhalb der nächsten Wohnbebauung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg festgestellt werden, ist durch ein Erschütterungsgutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass der maximale Erschütterungsimmissionsrichtwert eingehalten wird. Art und Umfang des Gutachtens sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg abzustimmen. Die Kosten des Gutachtens hat der Vorhabenträger zu tragen.
33. Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen bei der Errichtung und dem Betrieb der Abbaustätte sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik (siehe 5.2.3 TA Luft 2002) durchzuführen. Alle Verkehrswege sind so zu befestigen und anzulegen sowie der Betrieb ist durch Maßnahmen so zu regeln, dass von den Verkehrswegen Staubabwehungen bzw. durch Wind oder durch Fahrbetrieb erzeugte Staubverwehungen nicht ausgehen können.

Hierzu zählen folgende Maßnahmen:

- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden (z.B. durch Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahroste etc.)
- Bei sichtbaren Staubabwehungen über die Abbaustelle hinaus sind Lagerhalden und Fahrzeuge ausreichen zu beregnen.

Die Verkehrswege sind stets in einem ordnungsgemäßen intakten Zustand zu halten. Die Verkehrswege sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen. Die Reinigung der Verkehrswege

ist auch außerhalb der Abbaustätte durchzuführen, wenn die Verschmutzungen vom Abbauvorhaben herrühren.

Bei Maßnahmen, die zur Befeuchtung bzw. Erhöhung der Materialfeuchte dienen (z. B. Anwendung einer Wasservernebelung) ist eine Frostsicherheit zu gewährleisten. Ein ordnungsgemäßer Betrieb von Befeuchtungseinrichtungen ist erforderlichenfalls auch außerhalb der Betriebszeiten sicherzustellen.

34. Durch Betriebsanweisungen sind unter anderem festzulegen

- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes von Befeuchtungseinrichtungen,
- Benutzung, Wartung und Instandsetzung der Befeuchtungseinrichtungen,
- Verhaltensregeln beim Verladen,
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von diffusen Staubemissionen,
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Zustand der Fahrbahn).

Die hiervon betroffenen Beschäftigten sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und am Betriebsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

35. Sollte es trotz Einsatz der Befeuchtungseinrichtungen (z.B. aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen, langanhaltender Trockenheit, Frostperioden, hoher Windgeschwindigkeiten) zu sichtbaren Staubabwehungen oder Staubaufwirbelungen kommen, die über das Betriebsgelände hinausgehen, so sind die Abbau-, Verlade- und Transporttätigkeiten vorübergehend einzustellen.

36. Arbeitsmittel müssen nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine hierfür befähigte Person geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Arbeitsmittel zu überzeugen.

Die Prüfnachweise/Aufzeichnungen sind auf der Abbaustätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

37. Der Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln hat so zu erfolgen, dass der Boden bzw. das Grundwasser nicht durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten oder Tropfverluste verunreinigt wird.

38. Für die mobile Betankung der Abbaugeräte (u. a. Radlader, Bagger usw.) sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Der Abfüllvorgang ist von einer hierfür befähigten Person zu überwachen.
- b) Die Betankung ist nur über geeignete automatisch schließende Zapfpistolen oder über handbetriebene Pumpen mit Absperreinrichtungen am Schlauch zulässig.
- c) Bei der Betankung mit Kanister sind geeignete dichte Befüllstutzen zu verwenden, die ein Verschütten von Kraftstoffen ausschließen.
- d) Um Tropfverluste oder Leckagen aufzufangen, ist während des Betankungsvorgangs unterhalb des Befüllstutzens am Abbaugerät eine Auffangwanne aus kraftstoffbeständigem Material mit einer Größe von mindestens 1 m x 1 m und einem Mindestvolumen von 100 l vorzuhalten.
- e) Um Tropfverluste oder Leckagen aufzunehmen, ist bei jeder Betankung vor Ort geeignetes Bindemittel ständig und in ausreichender Menge vorzuhalten.
- f) Die mobile Betankung ist nur für Abbaugeräte zulässig. Transportfahrzeuge sind an ortsfesten Tankstellen zu betanken.

39. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Frau Dr. Jana Ester Fries (Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/799-2120, Fax: 0441/799-2123, E-Mail: [jana.fries@nld.niedersachsen.de](mailto:jana.fries@nld.niedersachsen.de)) und der Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu melden. Die Arbeiten sind an diesen Stellen unverzüglich zu unterbrechen. Den Fachbehörden ist ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung der angetroffenen Befunde und Funde einzuräumen. Durch die Dokumentation und Bergung möglicherweise entstehende Kosten für Personal- und Maschineneinsatz sind vom Abbaunternehmer zu tragen.

40. Zu den im Bereich der Abbaustätte vorhandenen Versorgungsanlagen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) sind die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen des DGWV Arbeitsblattes W 400-1 zu beachten.

Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen sind Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut bzw. mit Bodenmaterial überlagert werden.

Evtl. notwendige Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten gehen zu Lasten des Veranlassers oder sind nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchzuführen. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen des OOWV sowie Sicherungs- und Umlegungsarbeiten sind mit der Betriebsstelle in Westerstede, Tel. 04488/845211, abzustimmen.

41. Inwieweit Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH von der Abbaumaßnahmen betroffen sein können ist durch Einholen von Informationen zur genauen Art und Lage der Versorgungsanlagen vor Beginn der Bauarbeiten über die Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> abzuklären. Soweit sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung der Versorgungsanlagen, wie z.B. Änderungen, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten hierfür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE-NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.
42. Zu Beginn der Abbauarbeiten ist zur Vermeidung von Staubentwicklung und als Ausgleichsmaßnahme an der Nord- und Westgrenze entsprechend den Planunterlagen eine Wallhecke von einer Länge von insgesamt 360 m anzulegen. Dabei ist der Wallheckenfuß in einer Breite von 2 m – 3 m (Wallkronenbreite 0,5 m – 1 m) und in einer Höhe von 1,0 m – 1,5 m anzulegen. Zur Vermeidung einer Erosion ist der Wallkörper mit einer Gras-Kräuter-Mischung anzusäen, hierfür ist nach Möglichkeit eine geeignete RegioSaat-Mischung zu verwenden mit 70 % Gräser- und 30 % Kräuteranteil. Nachdem sich der Wall gesetzt hat, ist der Wallkörper zu mähen und vollflächig mit standortheimischen Gehölzen der in den Planunterlagen aufgeführten Artenliste zu bepflanzen. Dabei sind Sträucher mindestens in der Qualität als Strauch, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 – 100 cm, und Bäume mindestens in der Qualität als Heister, 2 x verpflanzt, 100 – 150 cm, zu verwenden. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,50 m, Klein- und Großbäume sind mindestens im Abstand von 6 m anzupflanzen. Die Bepflanzung ist gemäß DIN 18916 und 18919 zu pflegen.
43. Im Wurzelbereich von Gehölzen (Kronentraufbereich plus 1,5m) darf nicht mit schwerem Gerät gefahren und kein Arbeitsmaterial und Boden gelagert werden. Dies ist insbesondere bei der Zwischenlagerung des Oberbodens und im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten zu berücksichtigen. Die DIN 18920 in Verbindung mit der RAS-LP-4 und der aktuellen ZTV-Baumpflege sind bei bisher nicht vorhersehbaren Arbeiten im Wurzelbereich anzuwenden.
44. Zum Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften darf eine eventuell erforderliche Beseitigung vorhandener Gehölze nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. erfolgen.

45. Entsprechend den Planunterlagen ist zum Schutz des Waldstückes vor Austrocknung zeitnah nach der Böschungsherstellung an der östlichen Seite des Waldes auf einer Länge von 200 m ein Lehmriegel vor die Abbauböschung einzubauen und mit Boden anzufüllen.
46. Im unmittelbaren Bereich zum vorhandenen Waldbestand an der Westseite der Abbaufäche darf ein Abbau und der Einbau des vorgesehenen Lehmriegels sowie eine Wiederverfüllung mit zulässigem Bodenmaterial entlang des vorgesehenen Lehmriegels nur außerhalb der Vegetationsperiode von September bis Februar erfolgen.
47. Die Art der Einzäunung der Abbaustätte ist so auszuführen, dass sie für Kleintiere durchlässig ist.
48. Nach Wiederverfüllung ist die Abbaufäche einzuebnen und im Jahr nach dem Abschluss der Fremdbodenverfüllung mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzen, z. B. Luzerne einzusäen. Je nach Zustand der sich einstellenden Bodenverhältnisse sollten bodenverbessernde Einsaaten bis zu einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren erfolgen. Danach ist die Fläche nach Stabilisierung des Bodengefüges dauerhaft als Grünlandfläche mit dem Entwicklungsziel der extensiven Nutzung als mesophiles Grünland einzusäen. Die Folgenutzung hat unter Einhaltung der gesondert festgelegten Bewirtschaftungsvorgaben (Teil 3, Anlage 10) zu erfolgen.
49. In den Böschungsbereichen bzw. Abstandsflächen zum Wald und der vorhandenen Wallhecke sind entsprechend dem Rekultivierungsplan halbruderale Gras- und Staudenfluren auf einer Fläche von rd. 12.000 m<sup>2</sup> zu entwickeln. Diese Streifen sind je nach Bedarf 1 - 2 mal im Jahr zu mähen, der erste Schnitt sollte Mitte Juni erfolgen.
50. Sämtliche auf dem Abbaugelände während der Abbauzeit eingerichteten Nebenanlagen wie Erschließungs- und Transportwegebefestigungen, Zaunanlagen etc. sind im Rahmen der Rekultivierung vollständig zurückzubauen bzw. zu entfernen.
51. Es ist jährlich eine Überprüfung der Abbaustätte durch den Landkreis Ammerland zusammen mit dem Abbauunternehmer durchzuführen. Der Termin wird jeweils vom Landkreis Ammerland festgesetzt. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu tragen.
52. Für den gesamten Abbau-, Verfüll- und Rekultivierungszeitraum ist dem Landkreis Ammerland der verantwortliche Abbaustellenleiter zu benennen. Etwaige Personenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
53. Der Landkreises Ammerland als Straßenverkehrsbehörde behält sich während des Abbauzeitraums weitere verkehrsbehördliche Anordnungen vor.

54. Der Landkreis Ammerland behält sich das Recht vor, bei Bedarf weitere Auflagen festzulegen oder zusätzliche Maßnahmen zu fordern.

#### **IV. Hinweise:**

1. Für den Einsatz einer Siebanlage sowie für die Lagerung von nicht getestetem Bodenmaterial von mehr als 100 t auf der Abbaustätte ist jeweils eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Für die entsprechenden Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zuständig. Sowohl der Einsatz einer Siebanlage als auch die Zwischenlagerung größerer Mengen von ungeprüftem Bodenmaterial ist ohne das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung nach dem BImSchG unzulässig.
2. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich zu informieren. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland ist während der regulären Dienstzeit unter Tel.: 04488/56-0, sowie nach Dienstschluss über die Großleitstelle Oldenburg unter Tel.: 112 erreichbar. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der Polizei erfüllt werden.
3. Die Netze der EWE NETZ GmbH werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit des Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Informationen über die genaue Art und Lage der zu berücksichtigenden Anlagen können jederzeit über die Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> eingeholt werden.
4. Auf die Einhaltung der Arbeitsstättenrichtlinie und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) wird hingewiesen, insbesondere auf die Thematik sanitäre Einrichtungen.
5. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) sowie die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.
6. Infolge des Abbaus entstehende Nachteile für die Entwässerung der Abbaufäche oder Schadenersatzansprüche Dritter, die aus der Herstellung und dem Betrieb der Abbaufäche entstehen, gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger.
7. Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die Waldeigenschaft des an der Westgrenze der Abbaufäche vorhandenen Waldes dauerhaft zu sichern. Sofern Beeinträchtigungen der Waldeigenschaft durch das Vorhaben eintreten

ten, können entsprechende Gegenmaßnahmen durch den Landkreis Ammerland angeordnet werden.

8. Auf die Bestimmungen des § 39 BNatSchG wird besonders hingewiesen. Danach ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Weiterhin ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen.
9. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird besonders hingewiesen. Danach ist verboten, wild lebende Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten (z.B. Uferschwalbe, Bienenfresser, Teile der Amphibien- und Reptilienfauna) zu töten, während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
10. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Genehmigungsbescheides (z.B. Schreibfehler) können durch die Genehmigungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an diesem Genehmigungsverfahren Beteiligten hat die Genehmigungsbehörde solche Unrichtigkeiten zu berichtigen, ohne dass es hierzu der Einlegung eines Rechtsmittels bedarf (§ 42 VwVfG).
11. Die Abbaugenehmigung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Abbaugenehmigung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
12. Diese Genehmigung erlischt, wenn der Abbau nicht binnen drei Jahren nach Genehmigung begonnen oder mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden.
13. Diese Genehmigung einschließlich Auflagen und Bedingungen gilt auch für einen eventuellen Rechtsnachfolger.
14. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **D**

### **Kostenentscheidung**

Die Fa. Hannes König GmbH, Wiefelstede hat als Veranlasser des Genehmigungsverfahrens die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 13 der

Neufassung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) und dem dazugehörigen Kostentarif sowie der Baugebührenordnung jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **E Verfahren**

Bei dem genehmigten Vorhaben handelt es sich um einen Sandabbau im Trockenabbauverfahren mit anschließender Wiederverfüllung für das aufgrund des Antrages des Vorhabenträgers vom 13.11.2020 eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen war.

Zur Festlegung der Antragsunterlagen und des Untersuchungsrahmens für die vom Vorhabenträger beantragte Umweltverträglichkeitsprüfung hat am 12.01.2021 beim Landkreis Ammerland ein Scoping-Termin (Antragskonferenz) stattgefunden.

Das Ingenieur- und Planungsbüro Palandt, Hude, hat mit abschließendem Schreiben vom 18.01.2022 die vollständigen Antragsunterlagen der Firma Hannes König GmbH, Rodenberger Straße 1, 26215 Wiefelstede, beim Landkreis Ammerland vorgelegt und die Einleitung eines naturschutzfachlichen Genehmigungsverfahrens für einen Sandabbau im Trockenabbauverfahren mit anschließender Wiederverfüllung in Spohle in der Gemeinde Wiefelstede beantragt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für ein derartiges Vorhaben ist der Landkreis Ammerland.

Zu dem Antrag sind die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange sowie anerkannter Naturschutzvereinigungen eingeholt worden:

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte/Weser-Ems
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Ammerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- DB Immobilien GmbH, Region Nord
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Avacon AG
- Entwässerungsverband Jade
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- Gemeinde Wiefelstede
- Gascade Gastransport GmbH
- GasLine GmbH & Co. KG

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischereiverband -
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Ammerland e. V.
- LabüN, Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord
- Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- LWLcom GmbH
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Regionalgeschäftsstelle Oldenburg
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Oldenburg (NLStBV-OL)
- Niedersächsische Landesforsten
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Oldenburgische Landschaft
- Ruhrgas AG
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e. V. (SDW)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Straßenverkehrsbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Landesplanungsbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Naturschutzbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Wasserbehörde Landkreis Ammerland
- Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 07.03.2022 bis einschließlich 06.04.2022 bei der Gemeinde Wiefelstede öffentlich zur Einsicht nach § 73 Abs. 3 VwVfG ausgelegt. Die Auslegungsfrist wurde in der Nordwest-Zeitung vom 25.02.2022 amtlich bekannt gemacht. Die Unterlagen standen außerdem zur Einsichtnahme auf der Homepage des Landkreises Ammerland und im UVP-Portal für das Landes Niedersachsen zur Verfügung.

Der Erörterungstermin wurde am 01.02.2023 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG nach ordnungsgemäßer Einladung und ortsüblicher Bekanntmachung durchgeführt.

**F**  
**Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange  
und der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

I. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

*Es werden aus lagerstättenkundlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Abbaustätte zum Teil innerhalb des im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung „Grünenkamp“ liegt. In diesem Bereich sei ein Trockenabbau möglich, wenn eine Deckschicht mit einer Restmächtigkeit von mindestens 2 m über dem höchsten Grundwassertand verbleibt. Dementsprechend soll die bestehende Zwischenschicht aus Geschiebelehm, ggf. auch Lauenburger Ton, erhalten und nicht abgeschoben werden. Des Weiteren schlägt das LBEG vor, Kontrollen der Wiederverfüllung sowie ein Grundwassermonitoring im Rahmen der Beweissicherung vorzuschreiben.*

Die vom LBEG genannten Hinweise und Vorschläge werden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Stellungnahme des LBEG wird damit in vollem Umfang berücksichtigt.

II. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg

*Es wird auf den an die Abbaustätte angrenzenden Eichenmischwald zur Größe von ca. 0,8 ha hingewiesen. Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) müsse die Waldeigenschaft geschützt und erhalten bleiben. Dementsprechend sei es wichtig, Einwirkungen auf den Wald durch die Einhaltung der in den Planunterlagen vorgesehenen 10 m breiten Tabuzone und durch den Einbau eines Lehmriegels an der Sandabbaukante zu minimieren. Zudem wird empfohlen, sowohl die Abbauarbeiten als auch die Wiederverfüllung im Bereich des vorgesehenen Lehmriegels innerhalb eines Zeitraums zwischen September und Februar auszuführen. Das Forstamt empfiehlt außerdem eine hydrogeologische Beweissicherung für den Waldbereich.*

Den Empfehlungen des Forstamtes Neuenburg wird durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vollumfänglich entsprochen. Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen hydrogeologischen Beweissicherungsmaßnahmen sind ausreichend, um Aussagen zur Hydrogeologie des Waldbereiches treffen zu können.

### III. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

*Der OOWV weist auf die im Bereich des Abbaugbietes befindlichen Versorgungsanlagen des OOWV hin. Auf diese Versorgungsanlagen sei bei der Durchführung der Abbaumaßnahme Rücksicht zu nehmen. Die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW W 400-1 seien zu beachten.*

*Der OOWV verweist weiter auf das erforderliche Grundwassermonitoring mit monatlichen Grundwasserstandsmessungen und einer jährlichen Grundwasserqualitäts-Untersuchung.*

*Der OOWV gibt auch zu bedenken, dass ein Teil der Abbaustätte im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung liegt. Es müsse dafür Sorge getragen werden, dass vom Vorhabenträger jegliche Maßnahmen, die die zukünftige Nutzung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung beeinträchtigen können, vermieden werden. Zudem dürfe im Bereich des Vorranggebietes unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial mit einem Zuordnungswert Z0 im Rahmen der Wiederverfüllung eingebaut werden.*

*Abschließend weist der OOWV darauf hin, das evtl. Sicherungs- bzw. Umlegearbeiten nur zu Lasten des Vorhabenträgers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden können. Zur genauen Lagebestimmung der Versorgungsanlagen müsse der Vorhabenträger sich rechtzeitig mit der Betriebsstelle Westerstede in Verbindung setzen.*

Den Forderungen und Hinweisen des OOWV wird durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid in vollem Umfang entsprochen. Sowohl der Schutz der vorhandenen Versorgungsleitungen als auch die Nutzung zulässigen Bodenmaterials für die Wiederverfüllung und die erforderliche Abstimmung mit der Betriebsstelle Westerstede ist damit wie gefordert verbindlich festgelegt.

### IV. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

*Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) des NLWKN bestehen gegen das beabsichtigte Abbauvorhaben keine grundlegenden Bedenken. Der GLD weist wie schon das LBEG auf das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung „Grünenkamp“ hin und macht deutlich dass eine ausreichende Grundwasserüberdeckung verbleiben muss, was nach den Antragsunterlagen auch gewährleistet sei. Auch das GLD verweist auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung der Grundwasserstände im Rahmen der Beweissicherung sowie eine Kontrolle der Wiederverfüllung.*

Sowohl der Schutz des Grundwasserkörpers als auch das hydrogeologische Beweissicherungsverfahren sowie die Kontrollen im Rahmen der Wiederverfüllung werden durch die in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenstimmungen gewährleistet. Den Empfehlungen und Hinweisen des GLD wird somit vollumfänglich entsprochen.

V. Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Jägerschaft Ammerland e. V., Hegering Wiefelstede

*Der Kreisjägersverband Ammerland erhebt keine naturschutzrechtlichen Bedenken und begrüßt insbesondere die geplante Herstellung einer Wallhecke und des verbleibenden Randstreifens auf dem Abbaugelände. Auch wird die geplanten Anlage von Ausweichbuchten am Kündigersweg positiv gesehen.*

*Die Jägerschaft gibt aber zu bedenken, dass die Abbaustätte derzeit einem langfristigen Pachtverhältnis unterliegt. Nach Auffassung der Jägerschaft müsse für den Pächter Ersatz für das mit Beginn des Abbaus nicht mehr mögliche Erwirtschaften des Grundfutters geleistet werden.*

Die privatrechtlichen Regelung, wie hier das bestehende Pachtverhältnis, sind nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Genehmigung des beantragten Abbauvorhabens. Sofern das beantragte Vorhaben nicht gegen öffentliches Recht verstößt, besteht ein Genehmigungsanspruch als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Privatrechtliche Entschädigungsfragen bleiben dagegen einer privatrechtlichen Klärung vorbehalten. Der Einwand der Jägerschaft bezüglich des bestehenden Pachtverhältnisses kann insoweit nicht berücksichtigt werden.

VI. Niedersächsisches Amt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg (NLD)

*Vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) werden aus Sicht der Denkmalpflege keine Bedenken gegen das Abbauvorhaben geäußert. Allerdings wird vom NLD auf die Notwendigkeit der Meldepflicht von Bodenfunden und daraus resultieren archäologischen Untersuchungen verwiesen.*

Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden wird in den Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Stellungnahme des NLD ist damit vollständig berücksichtigt.

VII. EWE-NETZ GmbH, Oldenburg

*Die EWE Netz GmbH weist darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass im Plangebiet Versorgungsanlagen von der EWE Netz GmbH betrieben werden. Sie verweist darauf, dass hinsichtlich*

*der Art und Lage von Versorgungsanlagen für den Vorhabenträger eine Informationsmöglichkeit auf der betreffenden Internetseite der EWE-NETZ GmbH besteht.*

*Sofern Anpassungen der EWE-Anlagen (Änderung, Beseitigung, Neuherstellung/Versetzung) oder sonstige Betriebsarbeiten erforderlich werden, seien hierfür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik und die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH maßgebend. Die Kosten der Änderungen oder sonstiger Betriebsarbeiten seien vom Vorhabenträger zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, soweit zwischen dem Vorhabenträger und der EWE Netz GmbH keine anderslautenden Kostenregelungen vertraglich vereinbart wurden.*

Den von der EWE Netz GmbH zum Schutz der Versorgungsanlagen geäußerten Forderungen und Hinweisen wird durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen/Hinweisen in den Genehmigungsbescheid in vollem Umfang entsprochen.

#### VIII. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

*Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg weist darauf hin, dass der Betrieb einer Siebanlage sowie die Zwischenlagerung größerer Mengen (> 100 t) nicht geprüfter Bodenmaterialien (Abfälle) einer gesonderten Genehmigung nach dem BImSchG bedarf, die ggf. beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu beantragen ist.*

*Im Übrigen bestehen seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg aus Sicht des Arbeits- und Umweltschutz keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die vom Gewerbeaufsichtsamt vorformulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss vollständig aufgenommen werden.*

Den Forderungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird in vollem Umfang entsprochen. Die geforderten Auflagen und Hinweise einschließlich des Hinweises auf die besondere Genehmigungspflicht für den Betrieb einer Siebanlage und der Zwischenlagerung von mehr als 100 t nicht geprüfter Bodenmaterialien werden in den Genehmigungsbescheid vollständig aufgenommen.

#### IX. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Oldenburg (NLStBV-OL)

*Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Straßenbaulastträger der Landesstraße 819 „Vareler Straße“ führt aus, dass durch die vorgegebene Transportroute über die Gemeindestraße „Kündigersweg“ und die L 819 die Bestandseinmündung für die geplanten Abtransporte durch LKW bzw. Schlepper mit Dumper nicht ausreichend dimensioniert sei. Auch*

*seien die im Kreuzungspunkt vorhandenen ÖPNV-Haltestellen bei entsprechendem Transportverkehr als problematisch anzusehen.*

*Die NLStBV fordert einen verkehrsgerechten Ausbau des Einmündungsbereichs nach RAL 2012, Anhang 7. Mit der Gemeinde Wiefelstede als Straßenbaulastträger der Gemeindestraße „Kündigersweg“ müsse daher eine entsprechende Vereinbarung über den Ausbau des Kreuzungsbereichs einschließlich der damit verbundenen Kostenregelung abgeschlossen werden.*

Der Forderung nach Anschluss einer Vereinbarung für den verkehrsgerechten Ausbau der Kreuzung Kündigersweg/L 819 wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Bedingung in den Genehmigungsbescheid entsprochen. Der Nachweis hierüber ist vom Vorhabenträger gegenüber dem Landkreis Ammerland durch Einholung und Vorlage dieser Kreuzungsvereinbarung vor Beginn der Ausbauarbeiten zu führen. Transportvorgänge sind somit erst zulässig, wenn der verkehrsgerechte Ausbau des Kreuzungsbereichs fertiggestellt ist.

Konkrete Angaben bezüglich der Ausbauplanung einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen sowie die Klärung der Kostenregelungen, sind in der Kreuzungsvereinbarung zu regeln und nicht Regelungsgegenstand dieser Genehmigung.

Der Forderung des NLStBV-OL wird somit entsprochen.

#### X. Gemeinde Wiefelstede

*Die Gemeinde Wiefelstede hat das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Abbauvorhaben erteilt. Die Gemeinde Wiefelstede stimmt dem Vorhaben zu, wenn festgeschrieben wird, dass ausschließlich der Kündigersweg als Transportweg genutzt werden darf und der Vorhabenträger verpflichtet wird, den Kündigersweg während des Abbauvorhabens in einen befahrbaren Zustand zu erhalten und nach Abschluss des Abbaus ordnungsgemäß wiederherzustellen. Zudem wird hierfür die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vor Abbaubeginn gefordert.*

*Weiter wird für den erforderlichen Ausbau des Einmündungsbereichs Kündigersweg/L 819 die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger gefordert.*

Die von der Gemeinde Wiefelstede geforderten Nebenbestimmungen werden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wiefelstede zur Nutzung und zum evtl. Ausbau des Kündigersweges wird als Bedingung vorgegeben. In dieser Vereinbarung ist auch die Kostenregelung zum Ausbau des Einmündungsbereichs Kündigersweg/L 819 zu treffen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede wurde damit in vollem Umfang berücksichtigt.

XI. Landkreis Ammerland - Straßenverkehrsamt

*Von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Die Straßenverkehrsbehörde schließt sich aber der Forderung des NLStBV-OL nach einem verkehrsgerechten Ausbau des Einmündungsbereichs Kündigersweg/L 819 an.*

Der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Bedingung bezüglich des Kreuzungsausbaus entsprochen. Um die Verkehrsverhältnisse ggfs. auch mit bzw. nach Beginn des Bodenabbaus bedarfsgerecht beordnen zu können, wird außerdem ein Vorbehalt für weitere verkehrsbehördliche Anordnungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Stellungnahme des Straßenverkehrsamts wird somit in vollem Umfang entsprochen.

XII. Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde

*Von der Unteren Naturschutzbehörde werden nach Durchführung der umfangreichen Bestandserfassung und Zustandsbewertung von Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sowie der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgebracht.*

*Die Untere Naturschutzbehörde fordert verschiedene Regelungen in die Abbaugenehmigung mit aufzunehmen. So ist sicherzustellen, dass mögliche Gehölzbeseitigungen nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. ausgeführt werden und im Wurzelbereich (Kronentraufbereich plus 1,5 m) von Gehölzen nicht mit schwerem Gerät gefahren und kein Arbeitsmaterial oder Boden abgelagert wird. Zudem ist zum Schutz des Waldes der vorgesehene Lehmriegel zeitnah nach der Böschungsherstellung einzubauen.*

*Des Weiteren darf eine mögliche Einzäunung der Abbaustätte nur so ausgeführt werden, dass sie für Kleintiere durchlässig ist.*

*Weiter wurden die genaue Ausgestaltung und die Bepflanzung bzw. Pflege der zu Beginn der Abbaumaßnahmen an der Nord- und Westseite anzulegenden Wallhecken vorgegeben. Gleiches gilt für die genaue Herrichtung und Pflege der Abbaustätte nach der Wiederverfüllung und der Böschungsbereiche bzw. Abstandsflächen zum Wald.*

Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wurde durch die Aufnahme entsprechend formulierter Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid entsprochen. Die

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde damit vollumfänglich berücksichtigt.

#### XIII. Landkreis Ammerland – Untere Wasserbehörde

*Gegen das Vorhaben werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht, sofern die von der Unteren Wasserbehörde genannten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.*

*Mit den geforderten Nebenstimmungen werden Regelungen zur hydrogeologischen Beweissicherung, zur Einhaltung der Abbaugrenzen durch Vorlage von Vermessungsunterlagen zur Überwachung und Kontrolle der Wiederverfüllung einschließlich des hierfür zulässigen Bodenmaterials vorgegeben. Weiter werden entsprechende Vorgaben zur Analyse des einzubauenden Bodenmaterials gefordert.*

*Es wird zudem auf die im Rahmen der Wiederverfüllung geltenden Fachhinweise verwiesen. Weiter fordert die Untere Wasserbehörde die Aufnahme von Hinweisen zum Umgang mit evtl. Altlasten und Bodenkontaminationen sowie zum Verhalten bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.*

*Des Weiteren wird gefordert, das Ablagern und Einbringen von Bauschutt auszuschließen. Abschließend wird auf die Pflicht des Vorhabenträgers, Vorkehrungen zum Schutz der Oberflächenentwässerung der umliegenden Flächen und des Grundwasser vor Verunreinigungen zu treffen, verwiesen.*

Den Forderungen wird mit der Aufnahme der von der Unteren Wasserbehörde formulierten Auflagen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid in vollen Umfang entsprochen.

#### XIV. Landkreis Ammerland – Bauaufsichts- und Untere Denkmalschutzbehörde

*Es werden von der Bauaufsichts- und Unteren Denkmalschutzbehörde bei Aufnahme der vorformulierten Nebenbestimmungen im Fall von archäologischen Befunden keine baurechtlichen Bedenken vorgebracht.*

Die genannte Nebenbestimmung bezüglich des Denkmalschutzes wird in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Stellungnahme der Bauaufsichts- und Unteren Denkmalschutzbehörde wird somit vollständig berücksichtigt.

## G Private Einwendungen

### I. Einwender 1 (Zusammenschluss mehrere Einwender – Unterschriftensammlung)

*Die Einwender befürchten, dass zu den angegebenen täglich zulässigen LKW-Fahrten weitere Fahrten von Trecker-Dumper-Gespansen o.ä. noch zusätzlich durchgeführt werden. Hier müsse die zulässige Anzahl aller Transportfahrten genau und verbindlich festgelegt werden. Auch müsse dafür Sorge getragen werden, dass die täglich zulässige Anzahl an Transport-Fahrten auch eingehalten wird.*

Schon nach den Antragsunterlagen ist die täglich zulässige Anzahl der Transporte mit 20 vorgegeben. Diese Transport-Fahrten beinhalten neben LKW-Transporten auch andere Transporte wie beispielsweise sogenannte Trecker-Dumper-Gespänne. In den Nebenbestimmungen werden zudem nochmals ausdrücklich die täglich zulässigen Transportfahrten festgelegt. Eine Überschreitung der täglich zulässigen Transportfahrten stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Abbaugenehmigung dar und unterliegt damit den ordnungsrechtlichen Ahndungsmöglichkeiten. Die Forderung der Einwender nach nochmaliger ausdrücklicher Festlegung der täglich zulässigen Transportfahrten wird damit entsprochen.

*Die Einwender geben zu bedenken, dass im Schalltechnischen Gutachten lediglich LKW-Fahrten berücksichtigt wurden, Trecker-Dumper-Gespänne aber eine deutlich höhere Lärmbelastung verursachen. Insoweit sei das Lärmgutachten nachzubessern.*

Mit dem erstellten Schalltechnischen Gutachten wird ausreichend nachgewiesen, dass hinsichtlich der Lärmbelastung die jeweils zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Letztlich ist es erforderlich, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (Grenzwerte) eingehalten werden, dabei hat es keine Relevanz welches Fahrzeug den Lärm verursacht. Die einzuhaltenden Grenzwerte wurden nach Vorgabe des Staatlichen Gewerbeaussichtsamtes Oldenburg in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides nochmals detailliert benannt bzw. festgelegt. Ergänzend wird zudem vorsorglich ein Vorbehalt in die Genehmigung aufgenommen, dass bei berechtigten Beschwerden zusätzliche Messungen der Lärmbelastungen auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen sind. Die vorgetragenen Bedenken der Einwender sind insoweit unbegründet.

*Die Einwender befürchten, dass nicht nur der in den Antragsunterlagen dargestellte Abfuhrweg sondern weitere Abfuhrwege vom Vorhabenträger genutzt werden.*

Sowohl in den Antragsunterlagen als auch in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird der zu nutzende Abfuhr- bzw. Transportweg über den Kündigersweg in östliche Richtung zur L 819 genau vorgegeben. Eine Zufahrtsnutzung an anderer Stelle ist unzulässig. Die

Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Vorhabenträger unterliegt der ordnungsrechtlichen Durchsetzbarkeit. Die Befürchtung der Einwender ist somit unbegründet.

*Die Einwender halten es für zwingend erforderlich dass der Einmündungsbereich Kündigersweg/L 819 verkehrsgerecht ausgebaut und mit einer Abbiegespur für Linksabbieger aufgrund der derzeitig beengten Verkehrssituation ausgestattet wird. Problematisch sei zudem, dass sich im unmittelbaren Kreuzungsbereich Schulbushaltestellen befinden, was zu entsprechenden Gefahrensituationen führen wird. Außerdem befürchten die Einwender eine erhöhte Lärmbelastung in diesem Bereich aufgrund der zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsvorgänge.*

Ein verkehrsgerechter Ausbau des Einmündungsbereiches Kündigersweg/L 819 ist nach Vorgabe der zuständigen Straßenbaulastträger vorgesehen. Der Abschluss einer hierfür erforderlichen Vereinbarung zum Ausbau wird als Nebenbestimmung in diesem Genehmigungsbescheid vorgegeben. Inwieweit auf der L 819 die Anlegung einer Abbiegespur erforderlich ist, entscheidet in diesem Zusammenhang die Niedersächsische Landbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Oldenburg, als zuständiger Straßenbaulastträger. In Rahmen dieses Ausbaus des Einmündungsbereichs erfolgt auch eine verkehrsgerechte Beordnung im Bereich der vorhandenen Bushaltestellen. Den Forderungen der Einwender wird somit entsprochen.

Hinsichtlich der befürchteten zusätzlichen Lärmbelästigung durch Brems- und Beschleunigungsvorgänge in dem Einmündungsbereich, ist zu festzuhalten, dass nach Aussagen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg aufgrund der Entfernung zwischen Abbaustätte und Einmündungsbereich von mehr als 500 m der Verkehrslärm im Einmündungsbereich bei der Beurteilung der Lärmsituation im Zusammenhang mit dem Abbauvorhaben nicht berücksichtigt werden müsse. Der Einwand ist insoweit unbegründet.

*Die Einwender geben weiter zu bedenken, dass die unmittelbar an der westlichen Seite der Abbaustätte angrenzende landwirtschaftliche Hofstelle bei der Begutachtung der zusätzlichen Immissionen nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Die Einwender fordern aufgrund der zu erwartenden Immissionen einen zu begründenden Lärmschutzwäll von mindestens 4 m Höhe umlaufend um die gesamte Abbaufäche anzulegen.*

Das Schalltechnische Gutachten weist nach, dass bei Einhaltung der vorgegebenen Abbauweise die jeweils zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt auch für die angrenzende Hofstelle. Die einzuhaltenden Grenzwerte wurden nach Vorgabe des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides nochmals detailliert benannt bzw. festgelegt.

Ergänzend wird zudem vorsorglich ein Vorbehalt in die Genehmigung aufgenommen, dass bei berechtigten Beschwerden zusätzliche Messungen der Lärmbelastungen auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen sind.

Die Anlegung eines 4 m hohen Lärmschutzwalles ist lt. Gutachten nicht erforderlich, wäre demnach unverhältnismäßig und kann daher auch nicht vom Vorhabenträger gefordert werden. Die Einwände sind somit unbegründet.

*Die Einwander stellen die Richtigkeit der vorgelegten Gutachten in Frage und fordern eine entsprechende Überprüfung, da in den gutachterlichen Ausführungen eine nicht vorhandene Biogasanlage genannt wurde, die Abbaufäche als Fläche mit Grünlandnutzung bezeichnet wird, obwohl diese Fläche einen Ackerstatus habe, Gehölze und Wege beschrieben und bewertet wurden, die nicht in Bezug zur Abbaufäche stehen und zudem ein Grundstückseigentümer genannt wurde, der bereits vor mehreren Jahren verstorben ist.*

Die irrtümliche Deutung eines Behälters als Teil einer Biogasanlage lässt nicht auf ein grundsätzlich fehlerhaftes Gutachten schließen. Zudem sind in den Gutachten die jeweiligen Gegebenheiten in dem ursprünglich festgelegten Untersuchungsraum zu ermitteln und zu bewerten. Dieser Untersuchungsraum geht zum Teil erheblich über die Grenzen der Abbaufäche hinaus. Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gutachter können hiermit aber nicht begründet werden. Im Biotoptypenplan ist zudem die Abbaufäche als Ackerfläche ausgewiesen. Letztlich ist festzustellen, dass die Eigentüternachweise, die den Antragsunterlagen zu Grunde liegen, aus dem November 2020 stammen und damit zum Zeitpunkt der Antragstellung als ausreichend aktuell zu bezeichnen sind. Soweit Eigentümerwechsel zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Grundbuch bzw. in den Katasterunterlagen vorgenommen wurden, ist dies nicht dem Gutachter bzw. dem Vorhabenträger anzulasten. Der Einwand ist daher unbegründet.

*Die Einwander weisen weiter darauf hin, dass umliegende Wege der Abbaustätte oftmals zu Naherholungszwecken als Spazierwege genutzt werden. Es wird daher gefordert die Betriebszeiten des beantragten Abbauvorhabens auf einen Zeitraum von Montags – Freitags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr zu begrenzen.*

Grundsätzlich sind Arbeiten im Rahmen von Bodenabbauvorhaben werktags (einschließlich samstags) zulässig. Der Vorhabenträger hat sich aufgrund der geäußerten Bedenken aber bereiterklärt, die Abbau-, Verladearbeiten und den Transportverkehr am Samstag bereits um 13:00 Uhr einzustellen. Dementsprechend wurden die zulässigen Betriebszeiten in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides abweichend von den Antragsunterlagen festgeschrieben. Dem Einwand bzw. der Forderung der Einwander wird somit so weit möglich entsprochen.

*Die Einwender befürchten durch den Abbaubetrieb einen Wertverlust der Immobilien in unmittelbarer Nähe der Abbaustätte und fordern eine entsprechende Kompensierung dieses Verlustes.*

Bei dem beantragten Abbauvorhaben handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Eine Entschädigung bzw. ein Wertausgleich kommt nur in Betracht, wenn unzulässigerweise in das Eigentum von Nachbarn eingegriffen wird. Bei einem genehmigten Abbauvorhaben liegt ein derartiger Eingriff jedoch nicht vor und es besteht daher auch kein Anspruch auf Ausgleich eines evtl. Wertverlustes. Die Forderung der Einwender ist unbegründet.

*Die Einwender fordern die Erstellung eines Beweissicherungsgutachtens für die unmittelbar an die Abbaustätte angrenzenden Häuser durch einen zugelassenen Gutachter.*

Ein Beweissicherungsgutachten kann nicht gefordert werden, da zum einen keine Grundwassereinwirkungen durch die Abbaumaßnahme zu erwarten sind. Zum anderen sind auch mögliche Erschütterungen über die Abbaugrenze hinaus nicht zu erwarten. Ein Beweissicherungsgutachten könnte demnach nur vom Vorhabenträger auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Forderung ist unbegründet.

*Die Einwender befürchten, dass undeklariertes Bodenmaterial in größeren Mengen vor Ort zwischengelagert wird, was einer Abfallablagerung gleichkommt und daher gesondert genehmigt werden müsste. Gleiches gelte für den Einsatz einer Siebanlage, die ebenfalls gesondert genehmigt werden müsse.*

Es ist zutreffend, dass sowohl für eine Zwischenlagerung von undeklariertem Bodenmaterial vom mehr als 100 t als auch für den Einsatz einer Siebanlage gesonderte Genehmigungen nach dem BImSchG erforderlich sind. Dem wird durch die Festlegungen in diesem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen. Es ist nach dieser Genehmigung nur eine auf einen unbedingt notwendigen Zeitraum beschränkte Zwischenlagerung ungeprüfem Bodenmaterials vom maximal 100 t zulässig. Auch darf eine Siebanlage aufgrund dieser Genehmigung nicht eingesetzt werden. Auf die bestehende Genehmigungspflicht nach dem BImSchG wird gesondert hingewiesen. Dem Einwand wird insoweit entsprochen.

*Die Einwender befürchten eine versteckte Beantragung einer Bodendeponie, da insbesondere aufgrund des vorgesehenen Einbaus von Oberboden der erforderlichen Zuordnungswert Z0 nicht eingehalten werden kann.*

Der vorgegebene Zuordnungswert Z0 für das im Rahmen der Wiederverfüllung einzubauende Bodenmaterial bezieht sich auf den unterhalb der durchwurzelbaren Schicht zu verwenden-

den Boden. In der durchwurzelbaren Bodenschicht können dagegen auch humose Böden eingebaut werden. Der Einwand ist daher unbegründet.

*Die Einwender befürchten weiter, dass es aufgrund fehlender Angaben in den Antragsunterlagen zu einer Ablagerung von Boden-Bauschutt-Gemisch bzw. Bauschutt kommt.*

Der Einbau von Bauschutt ist nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. In dem Genehmigungsbescheid wird nochmals durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass kein Bauschuttmaterial im Rahmen der Wiederverfüllung eingebaut wird. Der Einwand ist somit unbegründet.

*Die Einwender geben zu bedenken, dass auf der Abbaustätte vermutlich noch Kampfmittelreste aus dem 2. Weltkrieg vorhanden sind. Sie halten eine diesbezügliche Prüfung durch die entsprechende Fachbehörden/-einrichtungen für notwendig.*

Es sind aktuell keine derartige Kampfmittelvorkommen auf der Abbaufäche bekannt. Trotzdem wird in den Nebenbestimmungen vorgegeben, dass vor Abbaubeginn vom Vorhabenträger nochmals entsprechende Auskünfte zu möglichen Kampfmittelresten einzuholen sind. Dem Einwand wird somit entsprochen.

*Die Einwender befürchten mögliche Belastungen durch Sandflug und fordern Maßnahmen, die diese Belastungen verhindern bzw. minimieren.*

Vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg wurden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbelastungen aufgrund des Abbaubetriebes gefordert. Diese vom Vorhabenträger durchzuführenden Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Dem Einwand wurde damit entsprochen.

*Abschließend bezweifeln die Einwender die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit eines derartigen Abbauvorhabens in unmittelbarer der Nähe von Wohnbebauungen.*

Ein Abbauvorhaben im Außenbereich stellt soweit eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit gegeben ist, ein privilegiertes Vorhaben dar. Sofern keine Versagungsgründe vorliegen besteht ein grundsätzlicher Genehmigungsanspruch. Eine besondere Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit für eine derartige Abbaumaßnahme bedarf es dabei nicht. Auch die Frage, inwieweit das Vorhaben als wirtschaftlich zu betrachten ist, ist bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen. Der Einwand ist unbegründet.

## II. Einwender 2 und Einwender 3:

*Die Einwender befürchten ebenfalls, dass zu den angegebenen täglich zulässigen LKW-Fahrten weitere Fahrten von Trecker-Dumper-Gespännen o.ä. noch zusätzlich durchgeführt werden. Hier müsse die zulässige Anzahl aller Transportfahrten genau und verbindlich festgelegt werden. Auch müsse dafür Sorge getragen werden, dass die täglich zulässige Anzahl an Transportfahrten auch eingehalten wird. Des Weiteren halten auch sie eine Nachbesserung des Lärm-schutzgutachtens bezüglich des zu erwartenden Einsatzes von Trecker-Dumper-Gespännen für dringend erforderlich.*

Schon nach den Antragsunterlagen ist die täglich zulässige Anzahl der Transporte mit 20 vorgegeben. Diese Transporte beinhalten neben LKW-Transporten auch andere Transporte wie beispielsweise sogenannte Trecker-Dumper-Gespänne. In den Nebenbestimmungen werden zudem nochmals ausdrücklich die täglich zulässigen Transportfahrten festgelegt. Eine Überschreitung dieser zulässigen Tagesfahrten stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Abbaugenehmigung dar und unterliegt damit den ordnungsrechtlichen Ahndungsmöglichkeiten. Die Forderung der Einwender nach nochmaliger ausdrücklicher Festlegung der täglich zulässigen Transport-Fahrten wird damit entsprochen.

Mit dem erstellten Schalltechnischen Gutachten wird ausreichend nachgewiesen, dass hinsichtlich der Lärmbelastung die jeweils zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Letztlich ist es erforderlich, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (Grenzwerte) eingehalten werden, dabei hat es keine Relevanz welches Fahrzeug den Lärm verursacht. Die einzuhaltenden Grenzwerte wurden nach Vorgabe des Staatlichen Gewerbeaussichtsamtes Oldenburg in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides nochmals detailliert benannt bzw. festgelegt. Ergänzend wird zudem vorsorglich ein Vorbehalt in die Genehmigung aufgenommen, dass bei berechtigten Beschwerden zusätzliche Messungen der Lärmbelastungen auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen sind. Die vorgetragenen Bedenken der Einwender sind insoweit unbegründet.

*Die Einwender weisen auf die derzeit beengte Situation im Einmündungsbereich Kündigersweg/L 819 und den dort zusätzlich vorhandenen Bushaltestellen hin. Hier müsse eine weitergehende Regelung getroffen werden. Zudem wird ein Tempolimit von 30 km/h auf dem Teilschnitt des Kündigersweg von der Zufahrt zur Abbaustätte bis zur L 819 für erforderlich gehalten.*

Ein verkehrsgerechter Ausbau des Einmündungsbereiches Kündigersweg/L 819 ist nach Vorgabe der zuständigen Straßenbaulastträger vorgesehen. Der Abschluss einer hierfür erforderlichen Vereinbarung zum Ausbau wird als Nebenbestimmung in diesem Genehmigungsbescheid vorgegeben. Im Rahmen dieses Ausbaus des Einmündungsbereichs erfolgt auch eine verkehrsgerechte Beordnung im Bereich der vorhandenen Bushaltestellen.

Eine Entscheidung über die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Kündigersweg obliegt einer hierfür zuständigen Verkehrskommission. Verkehrsbehördliche Anordnungen an öffentlichen Straßen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen usw. werden unter Beurteilung der verkehrlichen Situation letztlich durch die Straßenverkehrsbehörde festgelegt. Um die Verkehrsverhältnisse ggf. auch mit bzw. nach Beginn des Bodenabbaus bedarfsgerecht beordnen zu können, wird außerdem ein Vorbehalt für weitere verkehrsbehördliche Anordnungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Den Forderungen der Einwender wird somit entsprochen.

*Die Einwender fordern außerdem die Betriebszeiten für den Abbaubetrieb auf einen Zeitraum von Montags – Freitags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr zu begrenzen, um eine erträgliche Lärmbelästigung der Anwohner zu gewährleisten.*

Grundsätzlich sind Arbeiten im Rahmen von Bodenabbauvorhaben werktags (einschließlich samstags) unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen Vorgaben zulässig. Der Vorhabenträger hat sich aufgrund der geäußerten Bedenken aber bereiterklärt, die Abbau-, Verladearbeiten und den Transportverkehr am Samstag bereits um 13:00 Uhr einzustellen. Dementsprechend wurden die zulässigen Betriebszeiten in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides abweichend von den Antragsunterlagen festgeschrieben. Dem Einwand bzw. der Forderung der Einwender wird somit so weit möglich entsprochen.

## H

### **Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Aufgrund des Antrages des Vorhabenträgers vom 13.11.2020 war für die geplante Maßnahme eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen. Entsprechend § 5 Abs. 1, Satz 1 und 2, Nr. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG konnte eine Vorprüfung entfallen.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen wurden im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt und vollständig eingereicht.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Abbau von Sand im Trockenabbauverfahren mit anschließender Wiederverfüllung auf einer Fläche von insgesamt ca. 10,65 ha in acht Abschnitten mit Abbautiefen zwischen 1,50 m bis 3,30 m und mit einer Gesamtabbauzeit von 10 Jahren bis zum 31.12.2033,

- Herstellung von Transportwegen auf der Abbaufäche sowie Anlegung von Ausweichbuchten auf einem Teilabschnitt des Kündigersweges sowie verkehrsgerechter Ausbau des Kreuzungsbereichs Kündigersweg / L 819,
- Betrieb von Baumaschinen sowie Transport- und Verladearbeiten auf der Abbaustelle,
- Abtransport des gewonnenen Abbaugutes (Sand) und Anlieferung des Verfüllmaterials,
- Herrichtung bzw. Rekultivierung der Abbaufäche zur späteren extensiven landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der Anlegung von neuen Wallhecken sowie der Entwicklung halbruderaler Gräser- und Staudenfluren in den Randbereichen der Abbaustätte.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend geprüft und dargestellt.

## **a) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG**

### **1. Auswirkungen auf den Menschen**

Das Abbauvorhaben selbst liegt im Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede. Im Umfeld der Abbaustätte werden verschiedene Bereiche zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt. Es handelt sich dabei um eine südlich angrenzende Wohnsiedlung vereinzelter Wohnhäuser und landwirtschaftliche Hofstellen.

Die Abbautätigkeit, die Arbeiten zur Wiederverfüllung sowie die damit einhergehenden Transporttätigkeiten können Lärm- und Staubbelastungen sowie Erschütterungen verursachen. Zu berücksichtigen ist auch das mit den Transporttätigkeiten verbundene zusätzliche Verkehrsaufkommen, das zu Gefährdungen des Menschen führen kann.

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten können auch Einfluss auf eine mögliche Erholungsnutzung haben. Bedeutende Rad- und Wanderwege sind im unmittelbar angrenzenden Bereich der Abbaustätte nicht vorhanden. Dennoch werden die vorhandenen Verkehrs- und Erschließungswege gelegentlich für naturnahe Erholungen wie Spazieren gehen, Joggen und Radfahren genutzt.

## 2. Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Zumindest betriebsbedingt ist während der Abbau- und Verfüllzeit mit einem Verlust von Pflanzen- und Tierlebensräumen zu rechnen. Mit dem Abbau der vorhandenen Bodenstruktur kann es zu einer Unterbrechung des bisherigen Lebensraumverbundes bzw. zur Zerschneidung von bestehenden Tier- und Pflanzenlebensräumen kommen. Denkbar sind auch Störungen der Tier- und Pflanzenlebensräume der an die Abbauflächen angrenzenden Randbereiche sowie des vorhandenen Waldstücks.

Der Abbaubetrieb kann eine Verdrängung von störepfindlichen Tierarten durch Lärm, Erschütterungen und anderer Bewegungseffekte zur Folge haben. Denkbar ist auch der Verlust einzelner Tierindividuen durch die Betriebs- und Transporttätigkeiten.

Im Bereich der Abbaufläche wurden im Rahmen der durchgeführten Bestandserhebungen keine Vorkommen seltener und schützenswerter Tier- und Pflanzenarten festgestellt.

Der Bereich der Abbaufläche selbst weist lediglich einen Biotoptyp (Acker) von geringer Bedeutung aus, der von intensiver Nutzung und dem ausschließlichen Anbau von landwirtschaftlich nutzbaren Kulturpflanzen geprägt ist.

## 3. Auswirkungen auf Boden, Fläche, Grundwasser sowie Oberflächengewässer

### Boden:

Abbaubedingt wird auf einer Fläche von ca. 10,65 ha Oberboden abgeschoben und Sand in einer Mächtigkeit zwischen 1,50 m und 3,30 m entnommen. Es kommt dadurch unvermeidlich zu einem irreversiblen Verlust des natürlich gewachsenen Bodenkörpers und somit zum Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Während der Abbauphase (10 Jahre) gehen insbesondere die grundwasser-schützenden Filter- und Pufferfunktionen des Bodens vorübergehend verloren.

Während der Abbauphase können außerdem durch den Einsatz der Bau- und Transportmaschinen Beeinträchtigungen des Bodens in Form von Bodenverdichtungen entstehen. Auch besteht die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Bodens durch Verunreinigungen durch Schadstoffe (z.B. Motoröl, Fette) bei Unfall oder der Nutzung bzw. Wartung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge.

### Fläche:

Die planungsrechtlichen bzw. raumordnerischen Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Ammerland weisen für einen Teilbereich der Abbauflächen ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung aus. Im Übrigen sind für den Planungsraum Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, Erholung und für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Abbaufläche wird bisher intensiv landwirtschaftlich (Acker) genutzt.

Während der Abbau- und Verfüllzeit ist temporär ein Verlust der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu verzeichnen.

#### Grundwasser:

Bei dem beabsichtigten Trockenabbau ist eine Freilegung des Grundwassers nicht vorgesehen. Dennoch ist während der Abbauphase bis zur endgültigen Wiederverfüllung eine Verringerung der Bodendeckschichten über dem Grundwasser zu verzeichnen. Durch den Abbau- und Transportbetrieb besteht zudem die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Unfälle oder Leckagen. Eine negative Beeinflussung der Grundwasserstände auf und über die Abbaustätte hinaus ist nicht zu erwarten.

#### Oberflächengewässer:

Eine Auswirkung auf die bestehende Oberflächenentwässerung ist nicht zu erwarten, da eine direkte Anbindung der Abbaufäche während der Abbauphase an die angrenzenden Entwässerungssysteme nicht vorgesehen ist.

#### 4. Auswirkungen auf Klima und Luft

Im Untersuchungsraum ist das Klima vorwiegend atlantisch geprägt und als mäßig warm und mild einzustufen. Es zeichnet sich durch hohe Luftfeuchtigkeit, häufige Bewölkung und Nebenebildung aus.

Anlagen- und abbaubedingt können allenfalls kleinklimatische Veränderungen auftreten. Die Beeinträchtigungen der Luft durch die beim Abbau zu erwartenden Staubimmissionen werden bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch näher beschrieben. Denkbar sind auch geringfügige Beeinträchtigungen der Luft durch den Schadstoffausstoß (Abgase) der Abbau- und Transportfahrzeuge.

#### 5. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch den Bodenabbau wird durch die Abbau- und Verfülltätigkeiten und den damit einhergehenden Transportbewegungen eine temporäre Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt. Eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes ergibt sich zudem durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hier insbesondere der Anlage neuer Wallhecken und an die Abbaufäche angrenzender Schutz- bzw. Randbereiche.

## 6. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Der Verlust von kulturhistorisch bedeutsamen Gütern ist durch die Abbaumaßnahme nicht zu erwarten. Entsprechende Funde in der näheren Umgebung sind nicht bekannt. Sachgüter könnten während der Betriebsdauer ggf. durch Immissionen oder Erschütterungen betroffen sein. Denkbar sind auch Auswirkungen auf umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen beispielsweise durch Einwirkungen auf bestehende Entwässerungsverhältnisse.

## 7. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Im Rahmen des Bodenabbaus beeinflussen Veränderungen bei einem Schutzgut auch andere Schutzgüter. Insgesamt sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern vielfältig. Insbesondere sind hier aber die Beziehungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Tiere/Pflanzen, Boden und Tiere/Pflanzen sowie Mensch Luft/Landschaftsbild zu nennen.

## **b) Wertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG**

### 1. Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen stehen Staub- und Lärmimmissionen im Vordergrund der Betrachtung. Grundsätzlich gilt nach den gesetzlichen Bestimmungen, dass der Abbaubetrieb zum Schutz vor Staub- und Lärmimmissionen so zu betreiben und so herzurichten ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare Einwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Anlagenbedingt kann es zu Staub- und Lärmimmissionen kommen. Hinsichtlich der Staubimmissionen ist auszuführen, dass durch entsprechende Auflagen gewährleistet wird, dass durch geeignete bauliche, technische oder betriebliche Maßnahmen (z. B. Anfeuchtung/Beregnung, Abdeckungen, Reinigungen) Staubimmissionen auf die angrenzende Wohnbebauung verhindert werden. Verkehrswege sind zudem so zu befestigen und zu unterhalten, dass transportbedingte Staub- und Lärmimmissionen vermieden werden. Bei Bedarf sind die in den jeweiligen Gutachten bzw. in den Bestimmungen dieses Bescheides vorgegebenen Maßnahmen umzusetzen.

Mit der Umsetzung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen sind anlagenbedingte Lärmimmissionen oberhalb der zulässigen Grenzwerte lt. gutachtlicher Ermittlung für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten. Spezielle Nebenbestimmungen zu den Betriebszeiten und den Nutzungen auf dem Abbaugelände als auch auf den Transportwegen werden festgelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Immissionen nachweislich der vorgelegten Gutachten die jeweils geltenden Grenzwerte nicht übersteigen, so dass sie bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen. Als zusätzliche Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte besteht außerdem ein Vorbehalt für die Forderung von Kontrollmessungen durch den Vorhabenträger.

Bezüglich der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die vorgesehenen Transporttätigkeiten besteht für den Vorhabenträger eine Verpflichtung zur präventiven Verkehrsbeurteilung durch die zuständigen Verkehrsbehörden um Gefährdungen durch geeignete Maßnahmen entgegen wirken zu können.

Einer evtl. Gefährdung durch mögliche Kampfmittelreste auf dem Abbaugelände wird durch eine Auflage zur Verpflichtung der Vorhabenträgers, vor Abbaubeginn entsprechende Erkundungen bei den zuständigen Landesbehörden einzuholen, entgegengewirkt.

## 2. Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung des Abbauvorhabens erfolgt temporär unterteilt in die jeweils geplanten Teilabschnitte ein Flächenverlust und damit ein Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Da jedoch die Abbaufäche bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, wirkt sich der vorübergehende Flächenverlust nur unerheblich auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt aus. Dies zeigen auch die im Rahmen der Planungen durchgeführten Erhebungen. So wurden auf der geplanten Abbaufäche keine besonders zu schützende Tier- und Pflanzenarten festgestellt.

Es kann aber vorübergehend dennoch durch die mit den Abbaubewegungen verbundenen Lärm- und Staubimmissionen bzw. Erschütterungen zu einer Verdrängung von störepfindlichen Tierarten kommen. Die Zunahmen der Störfaktoren durch die Abbautätigkeiten kann aber bezogen auf die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als nicht erheblich eingestuft werden. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, wie die Anlegung besonderer ungestörter Randbereiche, die Anlegung von Wallhecken sowie einer späteren extensiven landwirtschaftlichen Grünlandbewirtschaftung werden zunächst auf Teilabschnitten und später auf der gesamten Fläche für Tiere und Pflanzen wesentlich hochwertigere Lebensräume geschaffen.

Nach den Vorschriften des § 44 BNatSchG bestehende Zugriffs-, Störungs- und Schädigungsverbote sind zu beachten. Dies wird durch die in den Antragsunterlagen festgelegten Ausführungsvorgaben gewährleistet. So wurden insbesondere auch Vorgaben bezüglich der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zumindest in den Randbereichen der Abbaustätte bzw. ins-

besondere in den angrenzenden Waldflächen vorhanden sind, in die Bestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen.

In der Summe ist der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in den Naturhaushalt durch die im Rekultivierungsplan dargestellten oder in den Nebenbestimmungen festgelegten Maßnahmen als ausgeglichen zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Einhaltung aller naturschutzfachlichen Vorgaben können die mit dem Abbau verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, die teilweise auch nur temporär auftreten, als hinnehmbar beurteilt werden.

### 3. Bewertung der Auswirkungen auf Boden, Fläche, Grundwasser und Oberflächengewässer

Es ist mit dem Abbau ein Verlust der natürlich gewachsenen Bodenstruktur verbunden. Um diesen Verlust soweit möglich zu kompensieren, sind detaillierte Vorgaben bezüglich des für die Wiederverfüllung zu verwendenden Bodenmaterials festgelegt. Der vorhandene Oberboden ist abschnittsweise abzuschleppen, zwischenzulagern und nach Wiederverfüllung wieder aufzubringen. Damit können die Auswirkungen auf den Boden auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

Den auf das Schutzgut Fläche bezogenen planungsrechtlichen und raumordnerischen Vorgaben wird im Bereich des Trinkwasservorsorgegebietes durch strenge Vorgaben bezüglich des zur Wiederverfüllung zu verwendenden Bodens Sorge getragen. Der landwirtschaftlichen Nutzung gehen nur temporär und auf einzelnen Teilabschnitten Flächen verloren. Nach Wiederverfüllung ist eine weitere extensive landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich. Das in diesem Bereich ausgewiesene Vorsorgegebiet für Natur, Landschaft und Erholung erfährt während der Abbau- und Verfüllzeit eine Beeinträchtigung. Diese ist aber zeitlich begrenzt. Durch die Umsetzung der vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen während und nach der Abbauzeit ergibt sich insbesondere für die Bereiche Natur, Landschaft und Erholung zukünftig dann eine Aufwertung bezogen auf den derzeitigen Zustand.

Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten. Der vorübergehende Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens und damit einhergehenden Gefahren werden durch die Festlegung von Schutzmaßnahmen in den Nebenbestimmungen der Genehmigung minimiert. Zu Kontrollzwecken ist durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ein entsprechendes Beweissicherungsprogramm vorgegeben. Eine Meldepflicht bei Schadensfällen wird vorgegeben.

Auswirkungen auf angrenzende bestehende Entwässerungssysteme sind nicht zu erwarten. Zudem wird der Schutz der angrenzenden Entwässerung durch entsprechende Nebenbestimmungen vorgegeben. Damit sind nennenswerte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer nicht erkennbar.

Abschließend bleibt festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Grundwasser sowie Oberflächengewässer somit nicht zu erwarten sind bzw. werden unvermeidbare Auswirkungen durch die festgelegte Nachnutzung bzw. durch die vorgegebenen Herrichtungsmaßnahmen ausgeglichen.

#### 4. Bewertung der Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Bewertung der Auswirkungen auf Luft und Klima durch Sandflug ist bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen bereits vorgenommen worden.

Durch die relativ kleinräumige und zudem zeitlich begrenzte Inanspruchnahme der Abbaufäche kann unter Beachtung der in den Antragsunterlagen bzw. in den Bestimmungen dieses Bescheides festgelegten Abbauvorgaben und den Vorgaben zur Wiederverfüllung davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima eintreten werden. Evtl. mögliche abbaubedingte kleinklimatische Veränderungen sind zu vernachlässigen.

#### 5. Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Schon durch den Abbaubetrieb ergeben sich wahrnehmbare Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Einsatz von Maschinen und der Anlegung von Schutzwällen/Wallhecken sowie vorübergehenden Oberbodenmieten. Das derzeitige landschaftstypische Gefüge wird durch die Bodenentnahme und den damit für die Dauer des Abbaus verbundenen Flächenverlust verändert. Dem Verlust an nutzbaren Bodenflächen steht nach der Wiederverfüllung und Abschluss der Maßnahme die Schaffung einer extensiv landwirtschaftlich nutzbaren Grünlandfläche gegenüber. Zudem werden in den Randbereichen der Abbaufäche naturschutzfachlich hochwertige Bereiche durch die Anlage von Wallhecken und Schutzsäumen geschaffen. Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen kommt es letztlich zwar zu einer Veränderung, nicht aber zu einem Verlust sondern vielmehr zu einer Verbesserung der Strukturvielfalt. Insgesamt kann die Veränderung des Landschaftsbildes daher als vertretbar beurteilt werden.

#### 6. Bewertung der Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Direkte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu befürchten. Archäologische Funde sind bisher nicht bekannt. Auf die allgemeine Meldepflicht nach dem Nieders. Denkmalschutzgesetz wird durch eine spezielle Nebenbestimmung zum Schutz bzw. zur Sicherung möglicher Bodendenkmale und deren Umgebung hingewiesen.

Der Schutz angrenzender Grundstücksflächen ist durch die Bestimmungen dieses Bescheides gewährleistet, da davon ausgegangen werden kann, dass Abbrüche bei Einhaltung der vorgegebenen und in den Antragsunterlagen dargestellten Böschungsneigungen und Grenzabstände ausgeschlossen werden können und zudem Beeinträchtigungen der Oberflächenentwässerung der umliegenden Flächen zu vermeiden sind.

#### 7. Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die Bewertung und Auseinandersetzung der mit den Beeinträchtigungen einhergehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolgt weitgehend schon bei den Einzelbetrachtungen zu den Schutzgütern. Da keine erheblichen Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten sind und hinsichtlich des Verlustes an Boden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, werden weitergehende negativ beeinflussende Wechselwirkungen nicht gesehen.

### I

#### **Zusammenfassung / Gesamtbewertung**

Das Vorhaben erweist sich aufgrund der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender Belange letztlich als genehmigungsfähig. Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegeneinander sind in angemessener Weise alle Gesichtspunkte eingestellt worden, die für die Genehmigung erkennbar sind. Hierzu gehören neben den technischen Daten des Abbauvorhabens insbesondere auch die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Anwohner sowie die Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltverträglichkeitsstudie detailliert dargelegt werden.

Das Vorhaben hat direkte Auswirkungen auf den Menschen, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Boden sowie auf die Fläche. Die in den Antragsunterlagen bzw. in den Festlegungen dieses Genehmigungsbescheides vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als auch die Kompensationsmaßnahmen sind dazu geeignet, diese Auswirkungen auf ein zulässiges Maß zu beschränken.

Nach § 10 Abs. 1 NNatSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Vorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und dem sonstigen öffentlichen Recht vereinbar ist.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben gegen das Vorhaben keine begründeten Einwendungen und Bedenken erhoben, die unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch das Abbauvorhaben befürchten lassen.

Es liegt kein begründeter Widerspruch zu dem beantragten Abbauvorhaben vor. Privaten Einwendungen und die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen und vorgebrachten Einwendungen werden, sofern sie nicht als unbegründet zurückzuweisen waren, durch die formulierten Bedingungen, Auflagen und Hinweise soweit erforderlich Rechnung getragen, sodass diese damit als erledigt zu betrachten sind.

Aus der Bearbeitung der Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise ergibt sich letztlich, dass mit dem geplanten Sandabbau mit anschließender Wiederverfüllung ein objektiver Eingriff in Rechte Dritter nicht verbunden ist. Insoweit kann der Antragsteller geltend machen, dass der Antrag nicht abgelehnt werden kann und er einen Anspruch auf Entscheidung hat.

Obwohl hier zunächst einmal ein privates Interesse am Sandabbau und damit am Verkauf des Abbaugutes vorliegt, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass das gewonnene Abbaugut letztlich ein wichtiges Wirtschaftsgut darstellt, das insbesondere für die Bautätigkeit und damit für die gesamte Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

Dem Antrag auf Genehmigung des Sandabbaus mit anschließender Wiederverfüllung war unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände stattzugeben, da auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG dem Vorhaben keine Versagungsgründe entgegenstehen.

J

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, zu erheben.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensanträge oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen mittels E-Mail nicht rechtswirksam eingelegt werden können.

Im Auftrag  
gez. Unterschrift (LS)  
von Aschwege

beglaubigt:  
im Auftrag

Von Aschwege

